

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel-, Bolz-, kombinierten Spiel- und Bolzplätze sowie Jugendplätze in Nordhorn  
einschließlich eines Verzeichnisses der öffentlichen Spiel-, Bolz-, kombinierten Spiel- und Bolzplätze sowie Jugendplätze**

Auf Grund der §§ 6, 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Nordhorn am 09.03.2006 nachstehende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel-, Bolz-, kombinierten Spiel- und Bolzplätze sowie Jugendplätze in Nordhorn einschließlich eines Verzeichnisses der öffentlichen Spiel-, Bolz-, kombinierten Spiel- und Bolzplätze sowie Jugendplätze beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Stadt Nordhorn stellt ihren Einwohnern Plätze in Form von Spielplätzen, Bolzplätzen, kombinierten Spiel- und Bolzplätzen sowie Jugendplätzen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spiel-, Bolz-, kombinierte Spiel- und Bolzplätze sowie Jugendplätze sind die mit Spielgeräten, Toren oder Aufenthaltsgelegenheiten ausgestatteten Plätze mit entsprechender Beschilderung, mit der auf diese Satzung hingewiesen wird.

(2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis dieser Plätze. Das Verzeichnis wird durch den Bürgermeister der Stadt Nordhorn stets aktualisiert. Eines Ratsbeschlusses bedarf es dazu nicht.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

(1) Die Plätze dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Gleichzeitig bieten sie einen Begegnungsraum auch für Erwachsene. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bzw. über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus gehende Benutzung bedarf der Einwilligung der Stadt Nordhorn.

(2) Die Geräteausstattung der Plätze ist für Kinder ab 6 Jahren konzipiert.

**§ 3  
Benutzungsrecht**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist Kindern bis zum Alter von 12 Jahren und deren Begleitpersonen gestattet. Für die anderen Plätze gibt es keine Altersbegrenzung.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Bürgermeister der Stadt Nordhorn die vorübergehende Schließung eines Platzes bzw. einzelner Einrichtungen vornehmen. Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Es gelten folgende Öffnungszeiten zur Benutzung:

Auf Spiel-, Bolz-, sowie kombinierten Spiel- und Bolzplätzen in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr, auf Jugendplätzen in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr.

## **§ 5 Benutzungsregeln**

Bei der Benutzung der Plätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Plätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Auf den Plätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen (z.B. für Skates) das Befahren mit Ausnahme von Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. außer auf Bolzplätzen und kombinierten Spiel- und Bolzplätzen sowie besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Plätze Fußball oder vergleichbare Spiele durchzuführen;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden;
7. außer auf Jugendplätzen zu rauchen;
8. zu grillen, Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Musikinstrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
10. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Nordhorn Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
11. Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder liegen zu lassen;
12. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzunehmen oder zu sich zu nehmen;
13. sich auf den Plätzen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf den Plätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Satz 2 Plätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Satz 3 zuwiderhandelt, und zwar
  - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
  - 3.2 außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen (z.B. für Skates) die Plätze mit Ausnahme von Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
  - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt;

- 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;  
3.5 außer auf Bolzplätzen und kombinierten Spiel- und Bolzplätzen sowie besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Plätze Fußball oder vergleichbare Spiele durchführt.;
- 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;  
7. außer auf Jugendplätzen raucht;  
3.8 grillt, Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;  
3.9 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Musikinstrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;  
3.10 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Nordhorn Waren oder Leistungen aller Art feilhält oder anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;  
3.11 Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt oder liegen lässt;  
3.12 alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitnimmt oder zu sich nimmt;  
3.13 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf Plätzen aufhält;
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner bzw. ihrer Aufsicht anvertraut sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs.2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Ausnahmeregelungen**

Von dieser Satzung kann der Bürgermeister der Stadt Nordhorn in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Nordhorn, den

Gez.  
(Hüsemann, Bürgermeister)

*Die vorstehende Satzung wurde am 18.03.06 ortsüblich in den Graftschafter Nachrichten bekannt gemacht.*